



Kreisverband
Nürnberger Land e.V.



Kreisverband
Nürnberger Land e.V.

**Satzung für die
Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Nürnberger Land e.V.
Kinderkrippe, Kindergarten, Hort**

Träger:

Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Nürnberger Land e.V.

Burgthanner Straße 99

90559 Burgthann-Mimberg

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Aufnahmekriterien	3
§ 2 Aufnahme	4
§ 3 Öffnungszeiten.....	4
§ 4 Schließzeiten	5
§ 5 Buchungszeiten.....	5
§ 6 Gebühren	6
§ 7 Umgang mit Lebensmitteln.....	7
§ 8 Gesetzliche Unfallversicherung	7
§ 9 Aufsichtspflicht.....	8
§ 10 Haftung.....	8
§ 11 Krankheit.....	8
§ 12 Kündigung.....	9
§ 13 Erziehungspartnerschaft	9
§ 14 Hausrecht	10
§ 15 Inkrafttreten	10

Präambel

"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit §§ 22, 24, 25, 26 SGB VIII).

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der **Arbeiterwohlfahrt** (vgl. Grundsatzprogramm). Tageseinrichtungen für Kinder bei der **Arbeiterwohlfahrt** (AWO) sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung mit der Lebenswelt in einem geschützten Rahmen.

Für die **AWO** sind Tageseinrichtungen für Kinder eigenständige Bildungsangebote zur Bereicherung der kindlichen Entwicklung und des Lebens der Kinder und ihrer Familien.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Bedürfnisse der Kinder.

Die Konzeption der jeweiligen **AWO**-Kita beschreibt die Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis.

Die Kindertageseinrichtungen der AWO gestalten das soziale Leben im jeweiligen Ortsteil mit. Das Angebot richtet sich an alle Familien im Einzugsgebiet, die Bevölkerungsstruktur des Ortsteils spiegelt sich in der Regel in der Einrichtung wider.

§ 1 Aufnahmekriterien

1. Wir nehmen Kinder aller Nationalitäten und Religionen auf.
2. Wir nehmen je nach Einrichtung Kinder bis zum Ende des 14. Lebensjahres auf.
3. Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich Kindern mit dem Hauptwohnsitz am Ort der Kindertageseinrichtung offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.
4. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Auswahl insbesondere nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen – interner Wechsel
 - b) Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind
 - d) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden

- e) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind
 - f) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf. Ob in einer Einrichtung ein integrativer Platz angeboten werden kann, muss im jeweiligen Einzelfall geklärt werden.
5. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden (bspw. Krankheit), können als Gastkinder vorübergehend aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind bzw. eine Überbelegung zulässig ist. Die besondere Notlage ist in jeweils geeigneter Weise (Attest...) nachzuweisen.
 6. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 2 Aufnahme

1. Der Vertrag gilt grundsätzlich für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr vom 01. September bis 31. August des darauffolgenden Jahres und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und sich selbst zu geben (vgl. § 62 SGB VIII).
3. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und ohne ausdrückliche Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben.
4. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.
5. Eine Nachbesetzung von freigewordenen Betreuungsplätzen erfolgt das ganze Jahr.
6. Die Aufnahme und Eingewöhnung von neuen Kindern wird anhand der spezifischen Einrichtungskonzeption vollzogen.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die täglichen Öffnungszeiten unserer Kindertageseinrichtungen orientieren sich am jeweiligen Bedarf vor Ort.
2. Der Elternbeirat der Kindertageseinrichtung wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten gehört, ebenso werden die Ergebnisse der regelmäßigen Kundenbefragung mit einbezogen.

§ 4 Schließzeiten

1. Die regelmäßigen Schließzeiten sind innerhalb der bayerischen Ferienzeiten festgesetzt. In den Sommerferien sind die Einrichtungen 3 Wochen geschlossen, zusätzlich während der gesamten Weihnachtsferien. In Einzelfällen können die Schließzeiten geringfügig von den Ferienzeiten abweichen. Dies wird frühzeitig kommuniziert und der Elternbeirat wird dazu gehört.
2. Über die regelmäßigen Schließzeiten hinaus hat jede Einrichtung die Möglichkeit jährlich Planungstage an regulären Öffnungstagen durchzuführen.
3. Bei betrieblichen Veranstaltungen des Trägers werden an den betreffenden Tagen ggf. die Öffnungszeiten der Einrichtung reduziert.
4. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
5. Die Kindertageseinrichtung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (bspw. krankheitsbedingte Schließungen).

§ 5 Buchungszeiten

1. Die gewählte Buchungszeit ist die Grundlage für die Gebühren.
2. Die Gebühren staffeln sich je nach Länge der Buchungszeit.
3. Die Buchungszeiten orientieren sich an den Betreuungszeiten, einschließlich Bring- und Abholzeit.
4. Eine Änderung der Buchungszeiten kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Monats durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
5. Längere Buchungszeiten sind mit einem 6-wöchigen Vorlauf während des ganzen Jahres möglich. Die Entscheidung liegt bei der Leitung der Einrichtung.
6. Eine Reduzierung der Betreuungszeit ist mit einem 6-wöchigen Vorlauf
zum 01. Januar
zum 01. September
möglich.
7. Jede Änderung wird schriftlich durch eine neue Buchungsvereinbarung festgehalten.
8. Wird die Buchungszeit dreimal überschritten, da das Kind früher gebracht oder später abgeholt wurde als vereinbart, ist eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro in der Einrichtung bar zu entrichten.

§ 6 Gebühren

a) Gebühren für Bildung und Betreuung

1. Die Höhe der Gebühren für Bildung und Betreuung bemisst sich nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit.
2. Der Elternbeitrag wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf erhöht. Die Höhe wird durch den Vorstand der AWO Kreisverbandes Nürnberger Land e.V. festgelegt.

b) Gebühren für Verpflegung

1. Kinder, die die Kindertageseinrichtung über die Mittagszeit besuchen, können ein warmes Essensangebot wahrnehmen.
2. Die Gebühren für die Verpflegung werden durch eine monatliche Pauschalzahlung beglichen. Die Höhe der Pauschale wird durch die jeweilige Einrichtung nach Rücksprache mit dem Vorstand der AWO Nürnberger Land e.V. festgelegt.
3. Für Kinder, die keine warme Verpflegung in der Einrichtung einnehmen, wird eine reduzierte Pauschale erhoben, die die Versorgung mit Getränken und die Teilnahme am Frühstück und/oder an der Vesper abdeckt.
4. Familien, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, zahlen monatlich eine geringere Pauschale und zahlen den vorgeschriebenen Eigenanteil für das warme Mittagessen sowie zusätzlich die Pauschale für Getränke sowie Frühstück und/oder Vesper.
5. In die Pauschalzahlungen sind Krankheits- und Fehlzeiten (auch Kurzurlaube) einkalkuliert. Fällt ein Kind längere Zeit aus, können Personensorgeberechtigte einen schriftlichen Antrag auf Reduzierung der Kosten stellen.
6. Ggf. zu viel entrichtete Beiträge werden im darauffolgenden Monat verrechnet.
7. Die Essensgeldpauschale wird 12-mal im Jahr eingezogen.

c) Sonstige Gebühren

Zusätzlich zu den regelmäßigen Gebühren für Bildung und Betreuung sowie der Verpflegungspauschale können von den Einrichtungen Beiträge für einzelne Veranstaltungen und Aktivitäten erhoben werden.

d) Zahlungsmodalitäten

1. Schuldner*innen der Gebühren sind die Vertragspartner*innen als Gesamtschuldner*innen gegenüber dem Träger.
2. Auch bei einer Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt bzw. Unterstützung durch das

Bildungs- und Teilhabepaket bleiben die Vertragspartner*innen Gesamtschuldner*innen gegenüber dem Träger.

3. Bestätigungen des Jugendamtes können bis zum 25. des Monats berücksichtigt werden.
4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Konto zu diesem Termin gedeckt ist. Anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
5. Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats zu entrichten.
6. Erfolgt keine Bezahlung, erhalten die Schuldner*innen eine Mahnung. Nach 30 Tagen wird ein gerichtlicher Mahnbescheid zur Einbringung der Forderung beantragt, bzw. Forderungen an ein Inkassounternehmen übertragen.
7. Stehen Beiträge von mehr als 2 Monaten aus, kann der Träger den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.
8. Die Änderung aller Gebühren kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.

§ 7 Umgang mit Lebensmitteln

1. Die Einrichtung ist verpflichtet, beim Umgang mit Lebensmitteln, die den Kindern zum Verzehr gereicht werden, die Hygienevorschriften der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (LMHV) einzuhalten.
2. Für Personensorgeberechtigte, die ihrem Kind Essen mitgeben oder für Feiern und Feste Lebensmittel in die Einrichtung mitbringen, gilt ebenfalls die LMHV. Die Verordnung kann in den Kindertageseinrichtungen eingesehen werden.

§ 8 Gesetzliche Unfallversicherung

Für den Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen Kindertageseinrichtung und Wohnung des Kindes sowie bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine sofortige Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung voraus.

§ 9 Aufsichtspflicht

1. Der Träger übernimmt für die Dauer der Betreuung durch die Kita und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung ohne Elternbeteiligung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind von einer/einem pädagogischen Mitarbeiter*in in die Räume der Kita übernommen wurde. Die Aufsichtspflicht endet bei Abholung durch die Personensorgeberechtigten oder benannten Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben müssen. Auf dem Weg zur und von der Kita obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
2. Bei Veranstaltungen der Kita mit Elternbeteiligung obliegt diesen die Aufsichtspflicht, wobei die Hausregeln einzuhalten sind.
3. Kinder unter 6 Jahren müssen grundsätzlich durch eine dazu berechnigte Person abgeholt werden.

§ 10 Haftung

1. Für die in die Einrichtung mitgebrachten Gegenstände jeglicher Art (bspw. Kleidung, Spielmaterial, Schmuck) wird vom Träger keine Haftung übernommen.
2. Muss eine Einrichtung längerfristig oder auf Dauer geschlossen werden (bspw. Brand, Sanierung), stehen den Personensorgeberechtigten keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger zu.
3. Es besteht vom Träger nur eine Haftpflichtversicherung für Sachschäden, die ein Kind verursacht, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt. Aus diesem Grund empfehlen wir den Abschluss einer privaten Familienhaftpflichtversicherung welche Kinder unter 7 Jahren einschließt.

§ 11 Krankheit

1. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
2. Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtungsleitung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.

3. Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
4. Des Weiteren gelten alle Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie die Empfehlungen des Gesundheitsamtes des jeweils zuständigen Landratsamtes (siehe Anlagen des Betreuungsvertrages).

§ 12 Kündigung

1. Personensorgeberechtigte können den Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist.
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres (01. September eines Jahres bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres) in die Schule aufgenommen wird.
3. Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Unberührt hiervon bleibt das Sonderkündigungsrecht unter § 6 Gebühren Abs. d Punkt 7 dieser Satzung.
4. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

§ 13 Erziehungspartnerschaft

1. Zum Gelingen der Erziehungspartnerschaft und für eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit ist es erforderlich, dass die Personensorgeberechtigten und die Einrichtung zum Wohl des Kindes aktiv und partnerschaftlich zusammenarbeiten.
2. Einmal jährlich werden gemeinsame Entwicklungsgespräche geführt, um die Entwicklung und Erziehung des Kindes zu begleiten sowie aktuelle Fragen zu erörtern. Das erstellte Protokoll ist von beiden Seiten zu unterschreiben. Die Termine werden gemeinsam vereinbart.
3. Personensorgeberechtigte können die Portfolio-Dokumentation über das eigene Kind einsehen und sind zur Mitgestaltung angehalten. Aus pädagogischen Gründen legen wir Wert darauf, dass vor einer Einsichtnahme das Einverständnis des Kindes eingeholt wird.
4. Eltern können nach Absprache ihr fachliches Wissen, ihre Fähigkeiten sowie ihre Interessen in die Projekt- und Bildungsarbeit einbringen.

5. Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Kitatageseinrichtungsjahres einen Elternbeirat. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle wahlberechtigten Personen mit Ausnahme des Personals. Der Elternbeirat ist vom Träger bei allen wichtigen Entscheidungen, die Einrichtung betreffend, anzuhören und zu beteiligen.

§ 14 Hausrecht

Das Hausrecht der Kindertageseinrichtung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

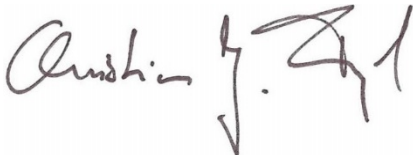
§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung.

Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Nürnberger Land e.V.

Burgthann-Mimberg, den 01. September 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian J. Fügl', with a stylized flourish at the end.

Christian J. Fügl

Vorstandsvorsitzender